

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0028-V/5/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER¹
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMG-96100/0014-II/A/6/2012

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien
Per E-Mail:
vera.pribitzer@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 – 2. SVÄG 2012);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die Begutachtungsfrist von etwa vier Wochen wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

¹ Aus datenschutzrechtlicher Sicht.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu den Art. 1 Z 7 (§ 81 Abs. 1 ASVG) und Parallelrecht:

Der Zweck des bloß pauschalen Hinweises auf die „Beachtung des DSG 2000“ ist unklar. Ebenso unklar bleibt, in welcher technischen Form (etwa als Web-Portal oder über sonstige Zugangswege) die Information abgerufen werden kann und welche Datensicherheitsmaßnahmen iSd. § 14 DSG 2000 vom Auftraggeber, der die Daten dem Versicherten zur Verfügung stellt, ergriffen werden müssen. Diesbezüglich sollten klare Regelungen zur Überprüfung der Authentizität und der Identifikation beim Zugang zur Website vorgegeben werden, damit nicht unberechtigte Personen Daten des Versicherten einsehen können. Auf die Zugangsmöglichkeiten unter Einbeziehung des E-Government-Systems des Bundes wird hingewiesen. Ergänzt werden sollten auch Regelungen zur Protokollierung der Zugriffe, um die Legitimität erfolgter Zugriffe prüfen zu können.

Zu Z 17 (§ 319b):

Durch den vorgeschlagenen § 319b wird ein – finanziell gedeckelter – Anspruch der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) gegenüber der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) auf Ersatz des Aufwandes vorgesehen, der der SVA aus einer Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nach GSVG – der in Art. 2 Z 29 (§ 104a GSVG) vorgeschlagenen Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit – entsteht. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Judikatur mehrfach zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Überweisung von aus Versicherungsbeiträgen gespeisten Mitteln zwischen Sozialversicherungsträgern Stellung genommen.

Im sog. Ausgleichsfondserkenntnis (VfSlg. 17.172/2004) hat der Verfassungsgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung so zusammengefasst, dass es einerseits „wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz unzulässig [ist], Beitragseinnahmen, und seien es auch Überschüsse oder Rücklagen, einer Versichertengemeinschaft an eine andere Versichertengemeinschaft zu übertragen, sofern zwischen diesen beiden Versichertengemeinschaften kein persönlicher und sachlicher Zusammenhang besteht“, andererseits aber aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht schlechthin unzulässig, besonderer Nachteile, die einem

Versicherungsträger auf Grund einer bestimmten Gestaltung des Gesamtsystems entstehen (zB Wanderversicherungsverluste), durch Zahlungen zwischen den Versicherungsträgern auszugleichen, wobei weder einzelne Versicherungsträger systematisch benachteiligt noch anderer Versicherungsträger systemimmanent privilegiert werden dürfen.

Die Judikatur ist allerdings nicht einheitlich, vielmehr hat der Verfassungsgerichtshof seinen Beurteilungsmaßstab in der Vergangenheit geändert. Während es für die Verfassungskonformität nach der älteren Rechtsprechung darauf ankam, ob die begünstigte Versichertengemeinschaft Beiträge für die belastete leistete (VfSlg. 6039/1969, 11.013/1986), stellte der Verfassungsgerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung darauf ab, ob und in welchem Ausmaß die belastete Versichertengemeinschaft mit der begünstigten übereinstimmt (VfSlg. 17.677/2005; vgl. bereits VfSlg. 10.451/1985).

Auf Grundlage der jüngeren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, insb. dem Erkenntnis VfSlg. 17.677/2005, das eine Überweisung an die SVA betraf und daher unmittelbar einschlägig ist, bestehen Zweifel an der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Überweisung von Beiträgen der AUVA an die SVA: Der Personenkreis der in der AUVA Unfallversicherten, der insb. die große Gruppe der nach ASVG Vollversicherten bzw. bei der AUVA Teilversicherten (§ 4, § 7 Z 1 bis 3 und § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c bis m und Z 4 ASVG) erfasst, die nicht nach GSVG krankenversichert sind, erscheint vom begünstigten Personenkreis der bei der SVA Krankenversicherten zu verschieden, um einen persönlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen diesen Versichertengemeinschaften im Sinne dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu begründen.

Allerdings war die hier gegenständliche Konstellation noch nicht Gegenstand eines Erkenntnisses. Die Besonderheit der Konstellation liegt darin, dass die Beiträge zur Unfallversicherung nach ASVG, zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen sind (§ 51 Abs. 3 ASVG).

Die Gruppe der bei der SVA Krankenversicherte stimmt also weitgehend mit jener überein, die die Beiträge zur Unfallversicherung leistet, sodass bei einer ökonomischen Betrachtungsweise ein persönlicher und sachlicher Zusammenhang gesehen werden könnte.

Zu Z 26 (§ 670):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 670 Abs. 3 soll die SVA gemeinsam mit der AUVA eine Evaluierung vornehmen. Bei einem derartigen Zusammenwirken zweier Selbstverwaltungskörper kann es sich jedoch ex definitione um keine Angelegenheit handeln, die geeignet ist, durch die im jeweiligen Selbstverwaltungskörper zusammengefassten Personen gemeinsam besorgt zu werden (vgl. Art. 120a Abs. 1 B-VG). Diese Angelegenheit wäre daher den Selbstverwaltungskörpern zur Besorgung in den übertragenen Wirkungsbereich zuzuweisen, wobei die Vorgaben des Art. 120b Abs. 2 B-VG zu beachten sind .

Zu Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):Zu Z 8 (§ 14a Abs. 4 und 5):

Personen, die auf Grund eines Antrags ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung von der Pflichtversicherung in der KV ausgenommen sind, sollen selbstversichert sein, „wenn und solange sie nicht einer Krankenvorsorgeeinrichtung ... beigetreten sind“. Demgegenüber wird in Z 9 (§ 14b Abs. 1) vorgeschlagen, dass diese Personen der Pflichtversicherung unterliegen, wenn „kein Leistungsanspruch gegenüber einer Krankenvorsorgeeinrichtung ... besteht“. Es wird angeregt zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen für die Selbst- bzw. Pflichtversicherung angeglichen werden sollten. Andernfalls könnte im vorgeschlagenen § 14a Abs. 4 und 5 anstelle der Wortfolge „wenn und solange“ lediglich von „solange“ verwendet werden.

Zu Z 29 (§ 104a):

Der vorgeschlagene § 104a Abs. 3, wonach die Anspruchsberechtigten „nach vier Wochen ab Feststellung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von zwei Wochen den Beginn der ärztlicherseits festgestellten Arbeitsunfähigkeit“ zu melden haben, ist unklar.

Sollte die „Zwischenzeit“, die der vorgeschlagene § 104a Abs. 5 vor Augen hat, mit dem Ende des Bezugs einer Unterstützungsleistung zu laufen beginnen, sollte ausdrücklich an dieses Ende des Bezugs angeknüpft werden (vgl. den geltenden § 106 Abs. 4 GSVG).

Zu Z 31 (§ 182b):

Weder aus dem Wortlaut noch aus den Erläuterungen geht hervor, ob es sich bei den vom Versicherungsträger übermittelten Daten sowie der Einsichtnahme in Unterlagen um eine Verwendung personenbezogener Daten iSd. § 4 Z 1 DSG 2000 handelt. Offen bleibt ebenso, in welcher technischen Form die Übermittlung vorgenommen wird und in welchen Fällen und in welchem Umfang die Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren ist. Eine Konkretisierung sollte erfolgen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. LRL 132) in der Fundstellenangabe anzuführen. Im vorgeschlagenen Art. 1 Z 1 sollte es daher „BGBl. Nr. 221/1979“ heißen.

Die Novellierungsanordnungen sollten so formuliert werden, dass Bestimmungen und Gliederungseinheiten einer solchen (zB einzelne Absätze eines Paragraphen) „entfallen“ (nicht: „aufgehoben“ werden).

Es sollte nicht einem Absatz eines Paragraphen ein weiterer Absatz angefügt werden (so Art. 2 Z 8), sondern dem Paragraphen selbst.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Vorbemerkung:

Es wird angeregt, mit der gegenständlichen Novelle folgende legistischen Anpassungen vorzunehmen (falls diese nicht bereits im (1.) Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012 vorgesehen sind):

x1. In § 363 Abs. 2 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

x2. In § 417 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 68 Abs. 4 lit. d AVG“ durch den Ausdruck „§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.

x3. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]

Zu Z 26 (§ 670):

In der Inkrafttretensbestimmung ist die Überschrift zu § 90a und § 319b zu berücksichtigen. Das Außerkrafttreten des § 575 Abs. 16a sollte geregelt werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):Zu Z 5 bis Z 18 (§§ 14a bis 14f):

Es sollte in Erwägung gezogen werden, die §§ 14a bis 14f zur Gänze neu zu erlassen. Andernfalls sollte die Überschrift zu § 14d entweder nicht geändert oder ihre Änderung in der Inkrafttretensbestimmung berücksichtigt werden.

Zu Z 24 (§ 80):

§ 80 ist nicht in Absätze untergliedert.

Zu Z 29 und 30 (3. und 4. Unterabschnitt):

Die Novellierung sollte wie folgt vorgenommen werden:

29. Der 3. Unterabschnitt des Abschnitts II des Zweiten Teils wird durch folgenden 3. und 4. Unterabschnitt ersetzt:

§ 104a Abs. 1 sollte auf § 2 Abs. 1 als solchen verweisen.

Das ASchG sollte, da es im GSVG sonst nicht zitiert wird, mit Kurztitel, Abkürzung und Fundstellenangabe zitiert werden.

Die Z 1 und 2 des § 104a Abs. 2 sollten als eigene Absätze gegliedert werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):Vorbemerkung:

Es wird angeregt, mit der gegenständlichen Novelle folgende legistische Anpassung vorzunehmen:

x1. (Grundsatzbestimmung) In § 148p Abs. 4 wird die Wortfolge „in der Fassung von 1929“ durch den Ausdruck „, BGBl. Nr. 1/1930,“ ersetzt.

Zum Vorblatt:

Statt „Verwaltungslasten“ sollte die Gesetzesfolgenabschätzung „Verwaltungskosten“ berücksichtigen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Nummerierung der Novellierungsanordnungen in Gesetzestext und Erläuterungen stimmt nicht in allen Fällen überein.


Zur Textgegenüberstellung:

Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. Oktober 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	k0BwsN+LqcWZiP9pXlelZQ1l/vQGfGn2xs2cu/B1xTzGyQ95r0ej2D+Rr1kjWBvpFTh TFinB2VpqXZpizeZrXqFfWcVfVMXCArH5Zg7+u2o9GUhYjp+Rh8QtSi+rIANrLNTKQ GwxqLZV4AWjGuSXYien/lop51kAyFcbZWITMs=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-31T08:31:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	